Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **58=78 (1912)**

Heft 10

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 10 Basel, 9. März **1912**

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen.

Inhalt: **Die italienische Flottenaktion bei Beirut.** — **Die neue Tripolis-Kriegslage.** (Schluß.) — **Borodino und die Verluste.** — Eidgenossenschaft: An der Bahre Oberst Hebbels. Beförderungen. — Ausland: Italien: Das Heeresbudget 1912/13.

An die Abonnenten!

Da wir in den nächsten Tagen mit dem Neudruck der Versendungsliste beginnen, ersuchen wir die geehrten Abonnenten, uns möglichst bald jede Adressänderung, besonders auch hinsichtlich des Grades, unter gleichzeitiger Angabe der bisherigen Adresse gefl. mitteilen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Basel. **Expedition der „Allg. Schweiz. Militärzeitung".**

Die italienische Flottenaktion bei Beirut.

Das Auftreten der italienischen Panzerschiffe „Garibaldi" und Ferruccio" bei Beirut veranlaßte nicht nur eine scharfe Protestnote der Pforte bei den Mächten, sondern auch energische Vorstellungen des französischen Botschafters in Rom, Barrère, gegen die Inopportunität der Maßregel, und veranlaßte die Pforte zum Ausweisungsbefehl an alle Italiener in den Vilajets Beirut, Syrien und Aleppo. Der Protest stützte sich namentlich darauf, daß der italienische Geschwaderchef den beiden türkischen Kriegsfahrzeugen nur 20 Minuten Zeit zur Uebergabe gelassen habe. Das italienische Geschwader erschien jedoch, der Meldung des Admirals Faradelli zufolge, bei Tagesanbruch um 7 Uhr vor Beirut, und verlangte die Auslieferung der beiden türkischen Schiffe, alsdann aber nochmals um 9 Uhr, und gewährte jetzt nur 20 Minuten Zeit. Waren die türkischen Schiffe, die sich beim ersten Erscheinen der italienischen gefechtsbereit gemacht hatten, wie anzunehmen ist, unter Dampf, so konnte die Uebergabe auch in dem gewährten kurzen Zeitraum, sei es durch Signal, oder durch Beilegen bei den auf 600 m herangekommenen italienischen Panzern, erfolgen. Hierfür aber erscheint die gewährte Frist als ausreichend. Was die Beschießung der beiden türkischen Schiffe selbst betrifft, so ist dabei, da sie bereits auf 6 km begann, und von dem Kanonenboot erwidert wurde, und die Treffsicherheit der italienischen Schiffe zu wünschen übrig gelassen zu haben scheint, offenbar eine Anzahl der Schüsse fehlgegangen; die Ottomanbank und das Magazin der Kaigesellschaft erhielten je fünf, die Deutsche Palästinabank drei, die Salonikibank, das Paßbureau und eine Privatbank je einen Schuß. Die Meldung des italienischen Admirals Faradelli, daß nur die beschossenen beiden Kriegsschiffe getroffen worden seien, scheint sich daher nur auf die in der Entfernung von 600 m abgegebenen Schüsse zu beziehen. Wenn auch die beiden vernichteten Kriegsschiffe, das alte, von 1869 stammende, 1907 modernisierte Panzerkanonenboot Arun-Illa und das alte Torpedoboot Angora, beide nur zum Zollüberwachungsdienst an der syrischen Küste bestimmt, ohne militärischen Wert waren, so war doch der italienische Geschwaderchef auch nach dem neueren von Italien unterzeichneten Abkommen der zweiten Haager Konferenz von 1907, *im Recht, diese in einem feindlichen Hafen befindlichen Kriegsschiffe zu beschießen und zu zerstören.* Jenes Abkommen untersagt zwar, wie das von 1899 für den Landkrieg, die Beschießung unverteidigter, d. h. unbefestigter Plätze auch für den Seekrieg. Ausgenommen von diesem Verbot ist die Beschießung von Anlagen, Niederlagen, Werkstätten und Einrichtungen, die für die Zwecke der Kriegsführung dienstbar gemacht werden können, mit *Einschluß der im Hafen befindlichen Kriegsschiffe,* sofern der Zweck, sie für den Gegner unbrauchbar zu machen, nicht anderweitig erreicht werden kann. Ausnahmsweise ist die Beschießung unverteidigter Plätze gestattet, wenn die Ortsbehörde sich weigert, der Anforderung von Lebensmitteln oder Vorräten nachzukommen, die für das augenblickliche Bedürfnis der vor dem Platze liegenden Seestreitmacht benötigt werden. In diesem Falle muß der Beschießung eine ausdrückliche Ankündigung vorangehen. Werden Auflagen in Geld nicht gezahlt, so ist die Beschießung unter allen Umständen ausgeschlossen. Für den Fall der Beschießung ist bestimmt: Schonung gewisser Gebäude, vorangehende Benachrichtigung und Verbot der Plünderung. Vor Beginn der Beschießung soll der Befehlshaber alles tun, was in seinen Kräften steht, um die Ortsobrigkeit davon zu benachrichtigen. Bei der Beschießung sollen alle